

**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung
der Klassik Radio AG, Augsburg**

**Mittwoch, 29. März 2006
IHK Schwaben, Augsburg**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2006

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am

29. März 2006 um 10.00 Uhr

**in den Räumen der IHK Schwaben (Fuggersaal),
Stettenstraße 1+3, 86150 Augsburg**

**stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung
der Klassik Radio AG, Augsburg.**

Klassik Radio AG
WKN: 785747
ISIN: DE0007857476

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Klassik Radio AG zum 30.09.2005 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzern-Abschlusses zum 30.09.2005, des gemeinsamen Lageberichts für die Klassik Radio AG und den Konzern zum 30.09.2005 und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004/05

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004/05

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004/05 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004/05

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, für das Geschäftsjahr 2004/05 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/06

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, Niederlassung München, zur Prüfung des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr 2005/06 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals 2004/I und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I/2006 sowie über die Änderung der Satzung (auf den Bericht des Vorstandes am Ende dieser Tagesordnung wird verwiesen)

Die Satzung enthält in § 4 Absatz 3 ein genehmigtes Kapital 2004/I, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 2.127.660 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bis zum Tag der Einberufung kein Gebrauch gemacht worden. Die derzeit geltende Ermächtigung läuft am 01. November 2009 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Das genehmigte Kapital 2004/I in § 4 Absatz 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben, soweit es bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgenutzt wurde. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Eintragung der nachstehenden Neufassung des § 4 Absatz 3 im Handelsregister an einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.250.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital I/2006). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

für Spitzenbeträge;

wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% sowohl des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals als auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bezugsrechtsausschlusses durch den Vorstand vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt, wobei der jeweils niedrigere Betrag anzusetzen ist, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise der Klassik Radio Aktien im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während einer Referenzperiode von 5 Handelstagen vor der

Tagesordnung

Beschlussfassung über die Ausgabe um nicht mehr als 3% unterschreitet. Bei Ausnutzung der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG einzu-beziehen;

bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteili-gungen an Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht den Aktionären in der Weise einzuräumen, dass die neuen Aktien von einem Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zu-stimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 4 der Satzung wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Auf-sichtsrates für die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Eintragung der Neu-fassung dieses Absatzes 3 im Handelsregister an einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.250.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen, auf den Namen lautende Stück-aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital I/2006). Der Vorstand wird er-mächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

für Spitzenbeträge;

wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien das arithmetische Mittel der Schluss-auktionspreise der Klassik Radio Aktien im Xetra-Handel (oder einem ver-gleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während

Tagesordnung

einer Referenzperiode von 5 Handelstagen vor der Beschlussfassung über die Ausgabe um nicht mehr als 3 % unterschreitet. Bei Ausnutzung der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG einzubeziehen;

bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht den Aktionären in der Weise einzuräumen, dass die neuen Aktien von einem Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals I/2006 zur Bedienung des Klassik Radio Aktienoptionsplans 2006 sowie über die Änderung der Satzung (auf den Bericht des Vorstandes am Ende dieser Tagesordnung wird verwiesen)

Die Klassik Radio AG hat bisher noch kein bedingtes Kapital geschaffen. Um der Gesellschaft zukünftig die Gewährung von Aktienoptionen an Mitarbeiter zu ermöglichen, soll daher ein Aktienoptionsplan 2006 („AOP 2006“) eingeführt werden, der durch ein neu geschaffenes bedingtes Kapital bedient wird. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

6.1 Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 450.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 450.000 auf den Namen lautende nennwertlose Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2006). Das bedingte Kapital I/2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von Konzern-Gesellschaften und an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzern-Gesellschaften, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital I/2006 erfolgt zu dem gemäß Ziffer 6.2 Buchstabe e) zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 29. März 2006 festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

6.2 Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Klassik Radio AG

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. März 2011 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 450.000 Aktienoptionen

mit Bezugsrechten auf Aktien der Klassik Radio AG mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Klassik Radio AG gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG (nachfolgend Konzern-Gesellschaften) vorgesehen. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der Klassik Radio AG an Bezugsberechtigte gemäß nachfolgendem Buchstaben a) zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2006 gilt:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des AOP 2006 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Klassik Radio AG und ihrer verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Klassik Radio AG festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Klassik Radio AG. Es dürfen ausgegeben werden:

an Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG insgesamt bis zu Stück 150.000 Aktienoptionen;

an Mitglieder von Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen insgesamt bis zu Stück 150.000 Aktienoptionen;

an Arbeitnehmer der Klassik Radio AG und von verbundenen Unternehmen insgesamt bis zu Stück 150.000 Stück Aktienoptionen.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von den Mitgliedern des Vorstandes im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresabschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

b) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautende stimmberechtigten Stückaktien der Klassik Radio AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der Klassik Radio AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Buchstabe e).

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals I/2006 auch eigene Aktien gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in nicht weniger als drei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 50% des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der danach folgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Klassik Radio AG (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Klassik Radio AG oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts.

d) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens 2 Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Klassik Radio AG oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut). Die Ausübung der Bezugsrechte ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Klassik Radio AG (je einschließlich). Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Klassik Radio AG entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Klassik Radio Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 5 Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Klassik Radio AG oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts).

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Klassik Radio AG durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Klassik Radio AG begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Klassik Radio Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von

Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen. Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 AktG.

f) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise der Klassik Radio Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 5 Handelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption den Ausübungspreis nach Buchstabe e) um mindestens 25% übersteigt.

g) Nichtübertragbarkeit

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Das Bezugsrecht aus ihnen darf nur ausgeübt werden, solange der Inhaber der Aktienoption in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Klassik Radio AG oder einer Konzern-Gesellschaft steht. Abweichend hiervon können Bezugsrechte, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder – in Fällen der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses – im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Wartezeiten nach Buchstabe d) bereits abgelaufen sind, von dem Inhaber unter Berücksichtigung der für eine Ausübung nach Buchstabe d) gesperrten Zeiträume noch binnen einer Nachlauffrist von drei Monaten nach dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Beendigung des Anstellungsvertrages ausgeübt werden. Diese Bezugsrechte erlöschen mit Ablauf der Nachlauffrist, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt ausgeübt worden sind. Bezugsrechte für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder – in Fällen der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses – im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Wartezeit nach Buchstabe d) noch nicht abgelaufen ist, erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Für den Todesfall, den Ruhestand oder das einvernehmliche Ausscheiden sowie für Härtefälle können Sonderregelungen vorgesehen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Klassik Radio AG Beteiligungen an Konzern-Gesellschaften an Dritte abgibt.

h) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Insbesondere sollen die

Optionsbedingungen vorsehen, dass im Falle außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen die Ausübung der Aktienoptionen im Sinne von Ziffer 4.2.3. des Deutschen Corporate Governance Kodex begrenzt werden kann. Soweit die Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Optionsbedingungen sollen vorsehen, dass im Falle außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen die Ausübung der Aktienoptionen im Sinne von Ziffer 4.2.3. des Deutschen Corporate Governance Kodex begrenzt werden kann.

6.3 Satzungsänderung

§ 4 wird um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„Das Grundkapital ist um EUR 450.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 450.000 auf den Namen lautende nennwertlose Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. März 2006 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 in der Zeit bis zum 28. März 2011 von der Klassik Radio AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.“

6.4 Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des §4 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals II/2006 sowie über die Änderung der Satzung (auf den Bericht des Vorstandes am Ende dieser Tagesordnung wird verwiesen)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

7.1 Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.800.000 durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 neuen Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II/2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung vom 29. März 2006 ermächtigt wurde, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflichten zur Wandlung erfüllen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Ziffer 7.2 Buchstabe c) jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Die aufgrund der Ausübung der Wandlungsrechte oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

7.2 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

a) Ermächtigungszeitraum und Nennbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. März 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.800.000 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu insgesamt 1.800.000 neue, auf den Inhaber oder den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Die Emissionen der Wandelschuldverschreibungen sollen in jeweils unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

b) Bezugsrechte, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu. Die Wandelschuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen:

für Spitzenbeträge;

soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft und/oder den Inhabern von mit Wandlungspflichten in Aktien der Gesellschaft ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde oder soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen übersteigt. Bei Ausnutzung der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG einzubeziehen.

c) Umtauschverhältnis, Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht oder sind, soweit die Wandelanleihebedingungen dies vorsehen, verpflichtet, ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Es kann auf ein Umtauschverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet sowie gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu

einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Der festzusetzende Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft wird in Euro festgesetzt. Er muss mindestens 80% des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Klassik Radio Aktien im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 5 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen betragen. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt. Der Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach den näheren Bestimmungen der Wandelanleihebedingungen angepasst werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen begibt oder garantiert und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall anderer Kapitalmaßnahmen oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Wandlungsrechte vorsehen. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirkt werden.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungspreis und den Wandlungszeitraum festzusetzen.

7.3 Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.800.000 durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 neuen auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II/2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung vom 29. März 2006

ermächtigt wurde, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die aufgrund der Ausübung der Wandlungsrechte oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

7.4 Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 der Satzung jeweils entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung anzupassen.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrates)

§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Satzung begrenzt die Versicherungssumme der für den Aufsichtsrat abzuschließenden D & O Versicherung auf 2.000.000. Dieser Höchstbetrag ist nach dem vollzogenen Börsengang auch im Interesse der Aktionäre nicht mehr zeitgemäß. Die Satzung soll hier eine angemessene Versicherungssumme zulassen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 19 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

„Darüber hinaus schließt die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene D & O Versicherung ab.“

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 20 der Satzung (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) und § 21 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

Durch das am 01. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung und die Anmeldung zur Hauptversammlung wurden geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

§ 20 Absatz 3 der Satzung enthält in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Satzung die Einberufungsfrist für die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Einberufungsfrist in § 20 Absatz 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich nach § 21 dieser Satzung angemeldet haben müssen, im elektronischen Bundesanzeiger. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist (§ 21 Absatz 2 der Satzung) sind hierbei nicht mitzurechnen.“

§ 21 Absatz 3 der Satzung enthält die Ermächtigung des Vorstandes, die Anmeldefrist zur Hauptversammlung zu verlängern. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Ermächtigung in § 21 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

„Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonstigen in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg spätestens am dritten Bankarbeitstag vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen; der Vorstand kann die Anmeldefrist verlängern; eine Verlängerung ist nur möglich bis zum siebten Tag vor der Versammlung, an dem die Anmeldung unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen muss. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.“

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

§ 21 Absatz 4 der Satzung und § 22 Absatz 2 der Satzung sind aufgrund eines Redaktionsversehens wortgleich. Daher soll § 21 Absatz 4 der Satzung aufgehoben und der bisherige § 21 Absatz 5 zu § 21 Absatz 4 werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor: § 21 Absatz 4 der Satzung wird aufgehoben; der bisherige § 21 Absatz 5 der Satzung wird zu § 21 Absatz 4.

11. Beschlussfassung über die Änderung von § 23 der Satzung (Leitung der Hauptversammlung)

Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 23 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen und die Überschrift wie folgt zu ändern:

„§ 23 *Versammlungsleitung*

(3) „Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag oder den einzelnen Redner angemessen festzusetzen.“

Berichte des Vorstandes

Bericht des Vorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär kostenfrei übersandt wird:

1. Gegenwärtiges genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 29. März 2006 die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 4 Absatz 3 das genehmigte Kapital vor, in dessen Rahmen der Vorstand ermächtigt ist, das Grundkapital in Höhe von EUR 2.127.660 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bis zum Tag der Einberufung kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigung läuft am 01. November 2009 aus. Seit der Ermächtigung hat sich das Grundkapital von EUR 4.255.320 um EUR 244.680 auf EUR 4.500.000 erhöht. Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung einer entsprechenden neuen Ermächtigung im Hinblick auf die zwischenzeitlich durchgeführte Kapitalerhöhung ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautende Stückaktien unter Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens zu erhöhen.

2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung des Vorstandes vor, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates von der Eintragung der Satzungsänderung an für fünf Jahre einmalig oder mehrmalig bis zu insgesamt EUR 2.250.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

(dazu unter 3.). Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderlichen Aktienanteile über die Börse zu erwerben.

Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des

Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Klassik Radio AG bewegt sich in einem durch harten Wettbewerb ausgeprägten Markt für private Radiosender und als Anbieter für Werbeplattformen. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder eine Beteiligung hieran über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Klassik Radio AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Klassik Radio AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Klassik Radio Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Klassik Radio Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits werden nach anerkannten Standards erfolgen. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

4. Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag orientiert sich stark am Börsenkurs in einer kurz bemessenen Referenzperiode vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausgabe. Durch die Festlegung eines maximalen Abschlags von 3% wird erreicht, dass der Börsenpreis nicht wesentlich unterschritten wird. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

5. Bericht des Vorstandes über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Bericht des Vorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Zu Punkt 6 der Tagesordnung in der Hauptversammlung am 29. März 2006 schlugen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. März 2011 einen Aktienoptionsplan 2006 („AOP 2006“) zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Klassik Radio AG für Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung von Konzern-Gesellschaften sowie Mitarbeiter der Klassik Radio AG und ihrer Konzern-Gesellschaften aufzulegen. Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in diesem Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär kostenfrei übersandt wird.

1. Zweck des Aktienoptionsplans, Verteilung der Optionen

Die Klassik Radio AG steht als bundesweit tätiges Unternehmen für private Radiosender und als Anbieter von Werbeplattformen in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen zum üblichen Bestandteil der Vergütung von Führungskräften geworden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht ausdrücklich eine variable Vergütung mit Aktienoptionen oder vergleichbaren Instrumenten vor (Ziff. 4.2.3.). Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zu Mitbewerbern vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die Klassik Radio AG auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Der AOP 2006 soll den Vorstand der Gesellschaft, die Geschäftsführung der Konzern-Gesellschaften, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzern-Gesellschaften motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte und sonstigen Leistungsträger ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Klassik Radio AG zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Das absolute Erfolgsziel von 25% über dem Ausgabepreis soll dazu führen, dass die Option erst dann

ausgeübt werden kann, wenn der Unternehmenswert sehr deutlich gesteigert wurde. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die Marktposition der Klassik Radio AG zu stärken.

Die Aufteilung des Gesamtvolumens der zur Verfügung stehenden Aktienoptionen auf drei Gruppen von Bezugsberechtigten (Mitglieder des Vorstandes der Klassik Radio AG, Mitglieder von Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Klassik Radio AG und von verbundenen Unternehmen) stellt einerseits sicher, dass alle für den Gesamterfolg des Unternehmens verantwortlichen Gruppen von Mitarbeitern an dem Aktienoptionsprogramm partizipieren können. Andererseits wird eine unverhältnismäßig hohe Zuteilung an einzelne Gruppen verhindert. Der vorgeschlagenen Aufteilung der Aktienoptionen liegt die voraussichtliche Personalentwicklung der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie eine Gewichtung der einzelnen Gruppen im Hinblick auf deren Verantwortlichkeit für den Unternehmenserfolg zugrunde. Die Aufteilung berücksichtigt die enge Verflechtung innerhalb des Konzerns und verzichtet auf eine Differenzierung zwischen Mitarbeitern der Klassik Radio AG und der verbundenen Unternehmen.

2. Gestaltungsalternativen

Der Vorstand hat zunächst die Ausgabe von Aktienoptionen einerseits oder von Wandelschuldverschreibungen andererseits geprüft. Anders als bei der Einräumung isolierter Bezugsrechte im Fall von Aktienoptionen ist bei der Einräumung von Wandlungsrechten bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ein eigener finanzieller Beitrag in Höhe des Nominalbetrags der zu erwerbenden Wandelschuldverschreibung zu leisten. Dieser steht während der Laufzeit der Anleihe der Gesellschaft zur Verfügung und findet erst bei Ausübung des Wandlungsrechts auf den zu zahlenden Wandlungspreis Anrechnung. Eine derartige Anleihestruktur im Zusammenhang mit einem Vergütungssystem ist für die Mitarbeiter aufgrund des sofort erforderlichen Kapitaleinsatzes weniger attraktiv. Auch besteht der Trend, Vergütungsinstrumente auf Basis von Wandelschuldverschreibungen durch Aktienoptionspläne zu ersetzen. Der Vorstand hält es aus diesen Gründen für geboten, bei den bestehenden Marktbedingungen ausschließlich Aktienoptionen anzubieten und Wandelschuldverschreibungen als Bestandteil der Vergütung nicht vorzusehen.

3. Bezugsrechtsausschluss

Soweit die Bezugsrechte aus dem zu schaffenden bedingten Kapital bedient werden, erfolgt dies unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft. Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplans 2006 mit dem dabei verbundenen Bezugsrechtsausschluss geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte und Leistungsträger der Klassik Radio AG und ihrer Konzern-Gesellschaften zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

4. Ausübungspreis

Durch die Festlegung eines Ausübungspreises in Höhe des Kurses der Aktien der Gesellschaft innerhalb einer kurzen Referenzperiode vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen wird erreicht, dass für die Bezugsberechtigten nur dann ein finanzieller Vorteil entsteht, wenn der Kurs der Aktien ab dem Zeitpunkt der Gewährung bis zur Ausübung absolut gestiegen ist. Der Beschluss ermöglicht es jedoch, in den Optionsbedingungen vorzusehen, den Ausgabepreis und/oder das Erfolgsziel bei solchen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen anzupassen, die einen erheblichen Einfluss auf den Aktienkurs haben. Hierdurch soll vermieden werden können, dass Entscheidungen über die Durchführung bestimmter gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft von deren Auswirkungen auf die Aktienoptionen beeinflusst werden.

Bericht des Vorstandes zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Absatz 4, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Punkt 7 der Tagesordnung vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. März 2011 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen im gesamten Nennbetrag von bis zu EUR 1.800.000 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren zu begeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren oder Wandlungspflichten vorzusehen. Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in diesem Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär kostenfrei übersandt wird.

Mit dieser Ermächtigung beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit zu nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft verbunden sind. Durch die Begebung von Wandelschuldverschreibungen ist es zudem in der Regel möglich, das der Gesellschaft zunächst zufließende und erst nach Ausübung der Wandlungsrechte bzw. der Erfüllung der Wandlungspflichten zu Eigenkapital werdende Fremdkapital zu vergleichsweise günstigen Konditionen zu erhalten.

Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Es wird jedoch vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen auszuschließen. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht es, die Ermächtigung mit glatten Beträgen auszunutzen und dadurch die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und damit der Kapitalmaßnahme zu erleichtern. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Wandlungsrechten oder mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen wird verhindert, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungsrechte oder von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nach den bestehenden Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Die auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG basierende Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen durch eine marktnahe Festsetzung der einzelnen Konditionen für die jeweilige Wandelschuldverschreibung zu nutzen. Dies ist bei einer Wahrung des Bezugsrechts nur eingeschränkt möglich. Gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG gilt in diesem Fall des Bezugsrechtsausschlusses die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entsprechend, so dass die dort geregelte 10%-Grenze, bezogen auf das Grundkapital der Gesellschaft, einzuhalten ist. Aus dieser Vorschrift ergibt sich zudem, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der bestehenden Aktionäre nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts eintritt, kann durch die Errechnung des hypothetischen Börsenpreises der Wandelschuldverschreibung nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden und dem Vergleich mit dem Ausgabepreis ermittelt werden. Liegt danach der Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung, ist nach Sinn und Zweck des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen der nur unwesentlichen Abweichung zulässig. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenpreis so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt. Soweit der Vorstand es in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, wird er sich der Unterstützung durch die emissionsbegleitenden Konsortialbanken, durch unabhängige Investmentbanken oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedienen. Vorstand und Aufsichtsrat halten deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder unter der folgenden Adresse:

Klassik Radio AG
c/o SLS HV-Management AG
Carl-Zeiss-Str. 8
85247 Schwabhausen
Telefax: +49 (0)8138 / 93 06 – 99 80

schriftlich oder per Telefax spätestens am 24. März 2006 zu erfolgen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen, rechtzeitig angemeldet sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsbundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmachten sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären an die dort angegebene Adresse zugesandt werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anträge

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, Anträge (einschließlich Gegenanträge) und Anfragen ausschließlich an die Klassik Radio AG, Vorstandsassistentin, Imhofstraße 12, 86159 Augsburg oder an die Fax-Nr. +49 (0)821 / 50 70 – 551 zu richten. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.klassikradioag.de unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der gesamte Text dieser Einladung sowie weitere Informationen zu unserer ordentlichen Hauptversammlung finden Sie auch unter www.klassikradioag.de. Die Langfassung der Tagesordnung, der festgestellte Jahresabschluss der Klassik Radio AG zum 30. September 2005, der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzern-Abschluss zum 30. September 2005, der gemeinsame Lagebericht für die Klassik Radio AG und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004/05, die Berichte des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7 und die weiteren Vorlagen für die Hauptversammlung liegen ab der Bekanntmachung der Einladung zur Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Klassik Radio AG, Imhofstraße 12, 86159 Augsburg zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden Kopien hiervon kostenfrei an die Aktionäre versandt.

Augsburg, im Februar 2006

Klassik Radio AG
Der Vorstand



Ulrich R. J. Kubak
Vorstandsvorsitzender



Christian Erhard
Vorstand

Hinweise für die Anreise

IHK Schwaben (Fuggersaal)

Stettenstraße 1+3

86150 Augsburg

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Straßenbahn: Linie 3, 4

Bus: Linie 23, 26, 32, 33, 36

Haltestelle „Theodor-Heuss-Platz / IHK“

Mit der Deutschen Bahn ankommend fahren Sie ab Augsburg-Hauptbahnhof mit dem Taxi (ca. 5 Minuten) oder mit der Straßenbahn-Linie 3 (Richtung Inningerstraße) bis zur 2. Haltestelle Theodor-Heuss-Platz / IHK.

Anreise mit dem Auto

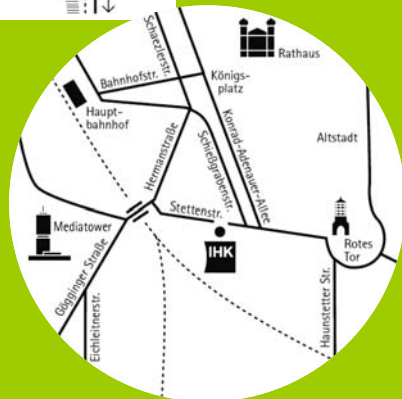
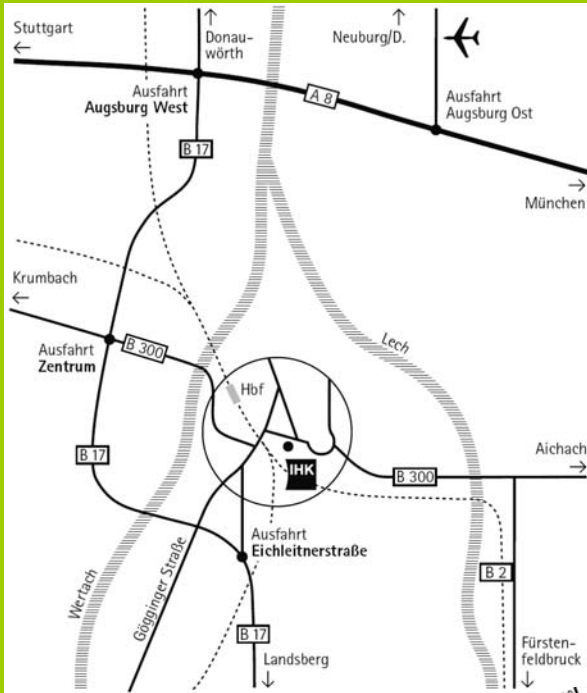
Aus Richtung Stuttgart bzw. München fahren Sie auf der Autobahn A8 bis zur Ausfahrt Augsburg West. Über die Bundesstraße B17 bis zur Ausfahrt Zentrum führt dann die Bundesstraße B300 zum Standort der IHK in die Stettenstraße 1+3.

Aus Richtung Landsberg fahren Sie auf der Bundesstraße B17 in Richtung Augsburg bis zur Ausfahrt Göggingen-Ost / TÜV / Eichleitnerstraße. Rechts einordnen und abbiegen in die Eichleitnerstraße. Am Ende der Eichleitnerstraße rechts abbiegen (Richtung Kongresshalle / Zentrum) in die Gögginger Straße, diese führt zur B300. Nach der Bahnbrücke gleich rechts abbiegen in die Stettenstraße bis zur IHK auf der rechten Straßenseite.

Es steht ein begrenztes Kontingent an Parkplätzen für unsere Aktionärinnen und Aktionäre bei der IHK zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Hinweise für die Anreise



Klassik Radio AG
Mediatower
Imhofstraße 12
D-86159 Augsburg

Tel. +49 (0)821 50 70 – 0
Fax +49 (0)821 50 70 – 551

www.klassikradioag.de